

Parkieren auf öffentlichem Grund

Parkierungs- und Parkkartenverordnung (*3)

Beschluss	5. Dezember 2018
Inkrafttreten	1. Januar 2019
Stand	1. Januar 2022

I. Parkierungsverordnung	1
Art. 1 Zweck und Gegenstand	1
Art. 2 Bewirtschaftungsart	1
Art. 3 Weisse Zone	1
Art. 4 Übrige Bewirtschaftung	1
Art. 5 Fremdvergabe	1
Art. 6 Strafbestimmungen	1
Art. 7 Vorbehalt	1
Art. 8 Inkraftsetzung	1
Art. 9 Änderung	1
II. Parkkartenverordnung	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Parkkarte	2
Art. 3 Berechtigung ^(*1)	2
Art. 4 Berechtigte ^(*2)	2
Art. 5 Gültigkeitsdauer	2
Art. 6 Gebühren	2
Art. 7 Ausstellung	2
Art. 8 Rückgabe und Entzug der Parkkarte	3
Art. 9 Ersatz	3
Art. 10 Strafbestimmungen	3
Art. 11 Inkraftsetzung	3
III. Nachtparkverordnung	3
IV. Parkierungskonzeptplan	4

I. Parkierungsverordnung

Die Gemeinde Höri erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes, die nachfolgende Parkierungsverordnung.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Art. 2 Bewirtschaftungsart

¹ Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.

² Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Tages-, Monats- und Jahresparkkarten.

Art. 3 Weisse Zone

¹ In den "Weissen Zonen" gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte gemäss Parkkartenverordnung richtet sich nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV).

² Der Gültigkeitsbereich ist im Plan im Anhang definiert, welcher integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

³ In den als "Weissen Zonen" bezeichneten Bereichen gilt von Montag bis Samstag während 24 Stunden eine Zeitbeschränkung von 4 Stunden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach der Parkkartenverordnung.

⁴ Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 4 Übrige Bewirtschaftung

Der Gemeinderat legt die Bewirtschaftungsform in den übrigen Gebieten fest.

Art. 5 Fremdvergabe

Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

Art. 6 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri geahndet.

Art. 7 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Inkraftsetzung

Die vorliegende Parkierungsverordnung wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Art. 9 Änderung

Der Gemeinderat wird berechtigt, Änderungen an der Parkierungsverordnung vorzunehmen:

Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gemäss Art. 3 auf diese Strassen ausdehnen.

Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze im übrigen Gebiet gemäss Art. 4 in den Geltungsbereich der „Weissen Zone“ gemäss Art. 3 überführen.

II. Parkkartenverordnung

Die Gemeinde Höri erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz die nachfolgende Parkkartenverordnung.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der „Weissen Zone“ der Gemeinde Höri mittels Parkkarte.

Art. 2 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte Höri abgegeben, die als Kontrollmittel dient und gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist. Bei digitaler Registrierung entfällt das Hinterlegen einer Parkkarte. Der Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 der Parkierungsverordnung.

Art. 3 Berechtigung (*1)

¹ Die Tages-, Monats- und Jahresparkkarte Höri berechtigt, den auf der Karte bezeichneten leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der „Weissen Zone“ zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Die Monats- und Jahresparkkarte Höri berechtigt, den auf der Karte bezeichneten leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug auf dem Parkplatz der Abfallsammelstelle Feldwiesstrasse unbeschränkt zu parkieren.

³ Die Parkkarte Höri verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁴ Für Wohnmobile, Anhänger und schwere Motorfahrzeuge werden keine Parkkarten abgegeben.

Art. 4 Berechtigte (*2)

¹ Folgende Personen haben eine Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte:

- A In der Gemeinde Höri angemeldete Einwohner erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- und Monatsparkkarte Höri.
- B In der Gemeinde Höri angemeldete Einwohner erhalten auf Gesuch hin für Firmenfahrzeuge ihres Arbeitgebers (Firmensitz nicht in der Gemeinde Höri), welche in ihrem Besitz oder Gebrauch sind, gegen Gebühr eine Jahrs- und Monatsparkkarte Höri. Die Gemeinde Höri ist berechtigt, einen Nachweis des Arbeitgebers beim Gesuchsteller/der Gesuchstellerin einzufordern.
- C In der Gemeinde Höri ortsansässige Geschäftsbetriebe erhalten auf Gesuch hin für die auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- und Monatsparkkarte Höri.
- D Die Tagesparkkarte Höri kann durch jedermann (Besucher, Kunden, Handwerker usw.) bezogen werden.

² Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

¹ Die Jahresparkkarte Höri wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

² Die Monatsparkkarte Höri wird für die Dauer von 30 Tagen ausgestellt.

³ Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

Art. 6 Gebühren

¹ Für die Parkkarten Höri wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.

² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.

Art. 7 Ausstellung

¹ Die Jahres- und Monatsparkkarte Höri wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist.

² Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Höri und weiteren berechtigten Stellen bezogen werden. Diese werden einzeln oder blockweise (Block à 10 Tagesparkkarten) ausgestellt. Der Benutzer hat die blanko abgegebenen Tagesparkkarten selbst auszufüllen. Auf der Vorderseite müssen das Datum und die Kontrollschild-Nummer gut lesbar mit wasserfestem Stift eingetragen werden.

Art. 8 Rückgabe und Entzug der Parkkarte

¹ Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Jahresparkkarte Höri innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben. Die Gebühr wird anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Bei Tages- und Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.

² Die Jahresparkkarte Höri kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 9 Ersatz

Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr beim Ressort Sicherheit eine Ersatzkarte beantragt werden.

Art. 10 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkarten Höri, werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Höri mit Busse bestraft. Der Gemeinderat ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

Art. 11 Inkraftsetzung

Die vorliegende Parkkartenverordnung wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

III. Nachtparkverordnung

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016 der Gemeinde Höri sowie darauf beruhende Erlasse werden mit Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Gemeindeversammlung Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Gemeindeschreiberin: Karin Gautier

(*1) geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019

(*2) geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019

(*3) Name geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

IV. Parkierungskonzeptplan

